

#### 74. Urteil vom 15. November 1912 in Sachen Stickelberger gegen Basel-Stadt.

Art. 31 lit. e BV. Das auf das Advokaturgesetz des Kts. Baselstadt gestützte Verbot, die Bezeichnung « Patentanwalt » zu führen, gegenüber einem nicht als « Anwalt » patentierten gewerbmässigen Vertreter von Patentbewerbern und Patentinhabern vor den Patentbehörden verstösst gegen die Garantie der Handels- und Gewerbefreiheit. — Begriff der « berufsmässigen Parteivertretung vor Gericht » im Sinne des baselstädtischen Advokaturgesetzes; vor Art. 4 BV nicht anfechtbare Gesetzesauslegung.

Das Bundesgericht hat  
auf Grund folgender Aktenlage:

A. — Der Rekurrent, Ingenieur Hans Stickelberger, betreibt in Basel seit Jahren die berufsmässige Vertretung von Patent-, Muster- und Markenschutzangelegenheiten, insbesondere im Verkehr mit den zur Gewährung der einschlägigen Schutzpatente bestellten Staatsbehörden, und bezeichnet sich in dieser Berufsausübung, namentlich auf seinen Geschäftspapieren, als „Ingenieur und Patentanwalt“.

Am 29. September 1910 hat der Kanton Basel-Stadt ein „Advokaturgesetz“ erlassen, dessen § 2 in Abs. 1 und 2 bestimmt:

„Zur berufsmässigen Parteivertretung vor den Gerichten des Kantons Basel Stadt ist nur befugt, wer voll handlungsfähig ist und das Schweizerbürgerrecht sowie den durch dieses Gesetz „geregelten Befähigungsausweis besitzt.“

„Nur wer diese Voraussetzungen erfüllt, ist befugt, für seine Tätigkeit die Bezeichnung Advokat, Rechtsanwalt, Anwalt, Fürsprecher, Rechtsagent, Advokaturbureau, Rechtsbureau u. dergl. zu „verwenden.“

Dazu enthält § 17 des Advokaturgesetzes unter lit. F folgende Ergänzung des kantonalen Polizeistrafgesetzes vom 23. September 1872: „§ 26. Wer ohne durch das Advokaturgesetz zur Ausübung des Advokatenberufes ermächtigt zu sein, diesen Beruf „ausübt, oder für seine Tätigkeit die Bezeichnung Advokat, Rechtsan-  
walt, Anwalt, Fürsprecher, Rechtsagent, Advokaturbureau,

„Rechtsbureau u. dergl. verwendet, wird mit Geldbuße oder Haft „bestraft.“

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmungen erstattete das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt mit Schreiben vom 6. August 1912 beim Präsidium des Polizeigerichts in Basel gegen Ingenieur Stickelberger wegen der Führung des Berufstitels „Patentanwalt“ (auf die es kürzlich durch einen Brief Stickelbergers an die dem Departement unterstellte kantonale Brandversicherungsanstalt aufmerksam geworden sei) Strafanzeige.

Hierüber zog das Polizeigericht in Erwägung: Nach § 2 des kantonalen Advokaturgesetzes müßten alle Bezeichnungen, in denen das Wort „Anwalt“ vorkomme, für die den gesetzlichen Befähigungsausweis nicht besitzenden Personen als verboten betrachtet werden. Die Ausdrucksweise Patentanwalt sei allerdings bisher die übliche Bezeichnung für die berufsmässige Patentvertretung bei den Verwaltungsbehörden gewesen, allein diese Bezeichnung sei willkürlich, weil sie nicht auf eine staatliche Prüfung gestützt werden könne. Auch in den Bundesgesetzen betr. das geistige Eigentum sei sie nicht gebräuchlich, und nach den gemachten Erhebungen (Erfundigungen der Gerichtsschreiber „auf ihren Ausgängen im Volke“) sei eine Verwechslung eines „Patentanwaltes“ mit einer den Namen „Anwalt“ mit Recht führenden Person nicht ausgeschlossen. Zudem habe der Verzeigte, wie aus einem Protokoll des Zivilgerichts i. S. Kiefer gegen Merkt vom Jahre 1912 hervorgehe, auch Handlungen vorgenommen, die als berufsmässige Parteivertretungen vor Gericht aufzufassen seien.

Aus diesen Erwägungen hat das Polizeigericht durch Urteil vom 23. August 1912 erkannt:

„Es wird Hans Stickelberger der unberechtigten Führung der „Bezeichnung als Anwalt und der unberechtigten Ausübung des „Advokaturberufes schuldig erklärt und nach § 26 des Polizeistrafgesetzes zu einer Geldbuße von 20 Fr., im Falle der Nichtbebringung zu 4 Tagen Haft, verurteilt.“

B. — Gegen dieses, gemäß § 38 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über das Verfahren vor Polizeigericht, vom 8. Februar 1875, nicht weiterziehbare Strafurteil hat Stickelberger rechtzeitig unter Berufung auf Verletzung der Art. 4 und 31 BB den

staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht ergriffen und beantragt, das Urteil sei aufzuheben, event. wenigstens soweit es die Führung der Bezeichnung „Patentanwalt“ durch den Rekurrenten als unberechtigt erkläre.

Aus der Begründung des Rekurses ist hervorzuheben:

Die Beanstandung der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ auf Grund des Advokaturgesetzes sei schon deswegen willkürlich, weil das Advokaturgesetz sich gar nicht auf den fraglichen Berufsweig beziehe und dessen Verwechslung mit dem Berufe des Advokaten unmöglich sei. In diesem Sinne hätten sich auf die offizielle Anfrage des Polizeigerichtspräsidenten sowohl die Advokatenkammer von Basel-Stadt, als auch der Verein zürcherischer Rechtsanwälte ausgesprochen. Gegenüber der Auffassung dieser kompetenten Kreise könne den sog. „Erhebungen“ des Polizeigerichts — den vom Gerichtswibel gemeldeten Äußerungen einiger weniger ungebildeter Leute aus dem Publikum, die mit technischen Dingen, speziell mit Erfindungen, niemals zu schaffen gehabt hätten — keinerlei Bedeutung beigemessen werden. Gerade in Basel spreche gegen die Verwechslungsmöglichkeit der Umstand, daß sich dort die berufsmäßigen Parteivertreter vor Gericht in der Regel gar nicht Anwälte oder Rechtsanwälte, sondern „Advokaten“ nannten. Der Ausdruck „Patentanwalt“ sei sprachlich durchaus einwandfrei: die Vertretung der Interessen der Erfinder gegenüber dem Patentamt und außergerichtlich auch gegenüber den Erfindern ähnlicher Erzeugnisse oder Verfahren stelle sich als „eigentliche anwaltschaftliche Tätigkeit“ dar, die zum Unterschied von der Advokatur richtig als „Patentanwaltschaft“ bezeichnet werde.

Ferner unterstehe die Tätigkeit des Patentanwalts überhaupt nicht dem kantonalen, sondern dem eidgenössischen Recht, da die eidg. Patentgesetzgebung von Anfang an ausschließliche Geltung auf ihrem Gebiete beansprucht habe und der Vorbehalt in Art. 24 des gegenwärtigen Patentgesetzes zu Gunsten des kantonalen Rechts sich selbstverständlich nur auf die Regelung der Vertretung vor kantonalen Gerichten beziehe. In der versuchten Ausdehnung des Advokaturgesetzes auf die Bezeichnung „Patentanwalt“ liege somit ein wiederum gegen Art. 4 BB verstoßender Eingriff in die Bundesrechtssphäre.

Endlich beruhe auch die Annahme des Polizeigerichts, daß der Rekurrent sich der berufsmäßigen Ausübung der Advokatur schuldig gemacht habe, auf „Rechtswillkür“. Es handle sich im angezogenen Falle lediglich darum, daß er als Vertreter des ausländischen Inhabers eines schweizerischen Patentes, gegen das beim Zivilgericht Basel eine Nichtigkeitsklage anhängig gemacht worden sei, gemäß der Weisung seines Auftraggebers (den er mit der Zusendung der Klageschrift auf die Notwendigkeit der Bestellung eines Advokaten für die Prozeßführung aufmerksam gemacht habe) um Fristverlängerung eingekommen sei und in der Folge im bevorstehenden Ablauf der verlängerten Frist mangels einer weiteren Nachricht von seinem Auftraggeber sein Vertretungsmandat beim eidg. Patentamt niedergelegt und dem Zivilgericht unter Mitteilung dieser Tatsache von der Absicht seines bisherigen Klienten, die Löschung des angefochtenen Patentes zu erwirken, Kenntnis gegeben habe, mit der Bitte, unter diesen Umständen die wahrscheinlich überflüssige Verhandlung auszusetzen, worauf dann das Gericht gleichwohl ein Kontumazurteil erlassen habe. Dem Patentanwalt aber müsse das Recht, für seine Klienten Fristerstreckungen zu verlangen, auch in Kantonen mit besonderer Regelung der berufsmäßigen Prozeßvertretung zugestanden werden, da ihm sonst unter Umständen der wirksame Schutz ausländischer Patentinhaber, die er nach Art. 24 PatG zu vertreten berechtigt sei, geradezu verunmöglicht würde. Der Vorbehalt der kantonalen Bestimmungen über die berufsmäßige Prozeßvertretung in Art. 24 PatG könne sich vernünftigerweise nur auf die in der ganzen Schweiz allgemein als Prozeßvertretung geltenden Handlungen beziehen. Dazu gehöre jedoch das Nachsuchen von Fristverlängerungen nicht. Bloße Fristverlängerungsgesuche seien denn auch nach der bisherigen Praxis der Basler Gerichte niemals als „berufsmäßige Vertretung“ betrachtet, sondern es sei dergleichen Gesuchen, wenn sie von der Partei oder von einem beliebigen Bevollmächtigten ausgegangen seien, bisher anstandslos entsprochen worden. Auch in dieser Hinsicht werde die bundesrechtliche Stellung des Rekurrenten als Patentvertreter durch das angefochtene Urteil in unzulässiger Weise geschmälert.

Die Tragweite und die Folgen dieses Urteils seien weder vom

Gericht, noch auch von der verzeigenden Behörde genügend erwogen worden. Es sei schlechterdings nicht einzusehen, weshalb in dem kleinen Kanton Basel-Stadt ein Patentvermittler sich nicht sollte „Patentanwalt“ nennen dürfen, während diese Bezeichnung überall sonst geduldet werde. Das einzig denkbare Interesse des kantonalen Justizwesens an der streitigen Auslegung des Advokaturgesetzes: Verwechslungen der Patentvermittler mit den patentierten Rechtsanwälten auszuschließen, bestehe nach dem bereits Gesagten nicht. Anderseits aber hätten der Rekurrent und seine in Basel niedergelassenen Berufsgenossen ein vitales Interesse daran, daß ihre Berufsbezeichnung keine Änderung erleide, die einer *capitis deminutio* gleichkäme. Wenn ihnen die Berechtigung, sich weiter Patentanwälte zu nennen, in Basel einseitig abgesprochen werde, so würden auswärtige, namentlich deutsche Patentanwälte — ihre hauptsächlichsten bisherigen Korrespondenten und Kunden — sich in Zukunft nicht mehr an sie wenden, sondern die schweizerischen Patente auf Grund eines fingierten schweizerischen Domicils selber nachsuchen (wie dies bereits von einem deutschen Patentanwalt praktiziert werde) oder schweizerische Patentanwälte in andern Kantonen damit betrauen, weil gerade die Deutschen wegen ihres einheimischen Rechtszustandes auf die Bezeichnung „Patentanwalt“ — deren Führung in Deutschland gemäß Reichsgesetz vom 21. Mai 1900 an einen Befähigungsausweis geknüpft sei — sehr großes Gewicht legten und gewöhnliche „Patentagenten“ oder „Patentbureaus“ als „minderer Güte“ betrachteten.

Abgesehen von der Garantie des Art. 4 BV widerstreite das angefochtene Urteil auch der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewerbefreiheit. Der berufsmäßige Patentvermittler sei ein „wissenschaftlicher Gewerbetreibender“, dessen Haupttätigkeit, im Gegensatz zu derjenigen des Rechtsanwalts, in der graphischen und deskriptiven Darstellung einer technischen oder chemisch-technischen Erfindung behufs Erwirkung ihres Patentschutzes liege und somit eine wesentlich technische Vorbildung nebst weitgehender Kenntnis der bereits patentierten Erfindungen voraussetze. Da nun dieses Gewerbe im deutschen Sprachgebiet und speziell in der Schweiz seit langer Zeit ganz allgemein und überwiegend als Patentanwaltschaft bezeichnet werde, so sei klar, daß ein kantonales Verbot, ihm diesen bisher — wie auch das Polizeigericht zugestehen —

üblichen Namen zu geben, eine Beeinträchtigung seiner Ausübung bedeute: Die Betroffenen würden dadurch, wie bereits ausgeführt, im Erwerbe neuer, namentlich der für die schweizerischen Verhältnisse hauptsächlich in Betracht fallenden ausländischen, und in der Erhaltung der bisherigen Kundschaft behindert und von den Behörden des eigenen Kantons gegenüber den Patentvermittlern der andern Kantone, die sich, wie sonst überall, „Patentanwälte“ nennen dürften, zurückgesetzt. Und zwar könne die Befugnis zu dieser Beeinträchtigung nicht aus Art. 31 lit. e BV abgeleitet werden. Soweit hier überhaupt ein Vorbehalt zu Gunsten kantonaler polizeilicher Einschränkungen des Gewerbebetriebes gemacht werde, könne er sich vernünftigerweise nur auf Rechtsverhältnisse beziehen, die allgemein der kantonalen Aufsicht unterständen, also nicht auf das Patentrecht, das ausschließlich unter Bundesaufsicht stehe. Zudem seien Gründe polizeilicher Natur für die streitige Maßnahme nach dem bereits Gesagten nicht vorhanden; insbesondere könne sie nicht mit der Rücksicht auf einen andern Erwerbsstand, die Advokatur — die diese Rücksicht übrigens gar nicht verlange — gerechtfertigt werden; denn selbst wenn die angebliche Verwechslungsmöglichkeit bestände, so wäre nicht einzusehen, weshalb dann gerade die Patentanwaltschaft weichen müßte, da doch auf diesem Gebiete keine Prioritätsrechte zuerkannt werden dürften.

C. — Der vom Rekurrenten angerufene Bericht der Advokatenkammer des Kantons Basel-Stadt an das Präsidium des Polizeigerichts lautet, soweit hier wesentlich: Die Meinung des Basler Gesetzgebers anlässlich der Regelung der Advokatur sei zweifellos nicht dahin gegangen, die seit geraumer Zeit gebildete, zur Zeit des Gesetzeserlasses in Basel bereits eingebürgerte Bezeichnung der berufsmäßigen Patentvermittler als „Patentanwälte“ zu untersagen, da sich dieser Beruf von der Advokatur genau unterscheide. Unzulässig erschiene dagegen die Bezeichnung „Anwalt in Patentsachen“ oder ein sonstiger Gebrauch des Einzelwortes „Anwalt“; ebenso wäre entschieden Neubildungen entgegenzutreten, wie „Reklameanwalt“ u. dergl., für Bezeichnungen von Berufen, bei denen, im Gegensatz zum Patentanwalt, keinerlei spezielle Vertretungstätigkeit gegenüber ganz bestimmten Behörden in Frage komme.

Und das Präsidium des Vereins zürcherischer Rechtsanwälte

hat mitgeteilt, daß sich der Verein noch nie veranlaßt gesehen habe, auf Grund von § 11 des zürcherischen Gesetzes betr. die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes (wonach es jedermann, der seinen gültigen Befähigungsausweis besitze, bei Strafe verboten sei, sich öffentlich den Titel eines Rechtsanwalts, Advokaten oder Fürsprechers beizulegen) gegen die Bezeichnung „Patentanwalt“ einzuschreiten, weil er der Ansicht sei, daß eine Verwechslung zwischen einem Patent- und einem Rechtsanwalt nicht leicht möglich sei.

D. — Das Justizdepartement des Kantons Basel-Stadt hat auf Abweisung des Rekurses angetragen. Es betont, die Bezeichnung „Patentanwalt“ — „eine unserer Sprache nicht geläufige, aus dem Ausland entlehene und daselbst nur den Besitzern eines Befähigungsnachweises gestattete Benennung“ — werde, wie die Erhebungen des Gerichts gezeigt hätten, vom Volke mißverstanden („patentierter“ Anwalt oder „patenter“ d. h. besonders guter Anwalt) und biete so Gelegenheit zu Verwechslungen, zumal die Grenze zwischen der Tätigkeit der „Patentanwälte“ am Patentamt und bei der rechtlichen Beratung und Vertretung eine sehr fließende sei. Daß der Rekurrent als Ehrenmann diese Verwechslungsmöglichkeit nicht benütze, stehe für das Departement fest; darauf komme es aber nicht an, sondern auf die Frage, ob die Bezeichnung als „Patentanwalt“ oder der Gebrauch des Wortes „Anwalt“ allein oder in irgend einer Zusammenfügung trotz und neben der kantonalen Monopolisierung des Wortes für den gerichtlichen Anwaltsberuf zulässig sei. Werde dies bejaht, so sei jene Monopolisierung überhaupt unzulässig; jeder Winkelagent könne sich „Anwalt“ nennen und damit das Publikum anlocken, wenn er nur Sorge trage, nicht plädierend vor Gericht aufzutreten. Die Möglichkeit, das unerfahrene Publikum wenigstens noch in einzelnen Gebieten vor den Nachteilen einer schrankenlosen Gewerbefreiheit zu schützen, sei dann den Kantonen abgeschnitten.

Der Polizeigerichtspräsident hat unter Berufung auf die Motive des angefochtenen Urteils erklärt, er sehe sich zu besonderen Bemerkungen auf den Rekurs nicht veranlaßt; —

### in Erwägung:

1. — Was die Beschwerde des Rekurrenten über Verletzung des Grundsatzes der Gewerbefreiheit antrifft, ist davon auszugehen, daß die als Beruf betriebene Vertretung von Patentbewerbern oder Patentinhabern gegenüber den Patentbehörden — wofür der Rekurrent die Bezeichnung „Patentanwalt“ in Anspruch nimmt — ein „Gewerbe“ darstellt, das der Garantie des Art. 31 BB untersteht. Der hier gebrauchte Ausdruck „Handel und Gewerbe“ umfaßt nämlich an sich jede berufsmäßige Erwerbstätigkeit, und die grundsätzliche Wirksamkeit dieser Verfassungsbestimmung erleidet, von den darin selbst ausgesprochenen Vorbehalten abgesehen, eine Einschränkung nur hinsichtlich der „wissenschaftlichen Berufsarten“, deren Ausübung die Kantone gemäß der Ermächtigung des Art. 33 BB von einem Ausweise der Befähigung abhängig machen. Dies hat jedoch der Kanton Basel-Stadt mit Bezug auf die in Rede stehende Berufstätigkeit nicht getan; folglich ist Art. 31 BB vorliegend ohne weiteres anzuwenden, und es kann dahingestellt bleiben, ob die fragliche Tätigkeit überhaupt unter den Begriff der „wissenschaftlichen Berufsarten“ im Sinn von Art. 33 BB bezogen werden könnte.

Aus dem Gesichtspunkte des Art. 31 BB muß dem Rekurrenten zunächst darin beigeprägt werden, daß die Anwendung der Bestimmung von § 2 Abs. 2 des Basler Advokaturgesetzes auf die Bezeichnung „Patentanwalt“ insofern eine an sich erhebliche tatsächliche Beschränkung der grundsätzlich freien Ausübung seines Berufes zur Folge hätte, als dadurch die in Basel niedergelassenen Vertreter dieses Berufes in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber den auswärtigen Berufsgenossen, namentlich der übrigen Kantone, in wesentlichem Maße beeinträchtigt würden. Denn es ist von den am Rekursverfahren beteiligten Behörden nicht bestritten worden und erscheint auch als durchaus glaubhaft, daß die Basler berufsmäßigen Patentvertreter durch das Verbot ihrer, zugestandenermaßen bisher üblichen und seit deren offizieller Einführung in Österreich (durch das Patentgesetz vom 11. Januar 1897, § 43) und in Deutschland (durch das Reichsgesetz betr. die Patentanwälte vom 21. Mai 1900, §§ 1 und 2) auch im deutschen Sprachgebiete der Schweiz allgemein mehr oder weniger eingebürgerten Be-



rußbezeichnung als „Patentanwälte“ der Gefahr eines Übergangs ihrer ausländischen, insbesondere der deutschen, Kundschaft an die Berufsgenossen der übrigen Schweiz, denen die Führung jenes Titels nicht verboten ist, ausgesetzt würden und daß damit eine ernstliche Gefährdung der bisherigen Existenzbedingungen ihrer Geschäfte verbunden wäre. Bei dieser Einwirkung auf die Berufstätigkeit des Rekurrenten aber ist das fragliche Verbot mit der Garantie des Art. 31 BB nur vereinbar, sofern es durch den Vorbehalt seiner lit. e gedeckt wird, wonach die Kantone zum Erlasse beschränkender Vorschriften über die Ausübung von Handel und Gewerbe aus polizeilichen Gründen, im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt, befugt sind (vergl. hierüber Burckhardt, Kommentar zur BB S. 280 f., lit. b). Solche Gründe sind jedoch nicht dargetan. Der angefochtene Entscheid und die Vernehmlassung des Basler Justizdepartements stellen einzig darauf ab, daß der Ausdruck „Patentanwalt“ dem „Volke“ nicht verständlich sei und die Möglichkeit von Verwechslungen der „Patentanwälte“ mit den patentierten Rechtsanwälten biete. Allein einmal kann den Erhebungen des Polizeigerichtspräsidenten, auf die sich diese Annahme stützt, gegenüber dem abweichenden, durch die Meinungsäußerung des Vereins zürcherischer Rechtsanwälte unterstützten Befunde der Basler Advokatenkammer und der auch für das Bundesgericht notorischen Tatsache, daß die Basler Rechtsanwälte sich aller Regel nach „Advokaten“ nennen, wohl kaum entscheidender Beweiswert beigemessen werden. Und überdies ist zu sagen, daß wenn solche Verwechslungen auch etwa vorkommen sollten, daraus doch nicht ohne weiteres auf eine Gefährdung von Interessen des Publikums geschlossen werden könnte, die das Eingreifen der Staatsgewalt im Sinne des Art. 31 lit. e BB zu rechtfertigen vermöchte. Denn eine Benachteiligung des Rechtshilfe suchenden Publikums, gegen die es die staatliche Reglementierung der Advokatur zu schützen bezweckt, könnte doch nur in Frage kommen, sofern ein „Patentanwalt“ für die irrtümlicherweise an ihn gelangenden Personen tatsächlich in Mißachtung des Advokaturgesetzes vor den Gerichten des Kantons auftreten oder gar jene Berufsbezeichnung lediglich dazu verwenden würde, um durch Täuschung des Publikums in den Geschäftskreis der Advokatur fallende Be-

forgungen zu erlangen. Solchen Zuwiderhandlungen aber gestattet das Advokaturgesetz auch ohne die grundsätzliche Einbeziehung der Bezeichnung „Patentanwalt“ unter die Bestimmung seines § 2 Abs. 2 entgegenzutreten, und es ist schlechterdings unverständlich, wenn das Justizdepartement in seiner Vernehmlassung zu behaupten scheint, daß bei Nichtzulassung der von ihm vertretenen Gesetzesauslegung der Kanton überhaupt in die Unmöglichkeit verlegt würde, mißbräuchliche Verwendungen der Bezeichnung „Anwalt“ zu verhindern.

2. — Ist nach dem Gesagten die Bestrafung des Rekurrenten wegen der Führung der Berufsbezeichnung „Patentanwalt“ vor Art. 31 BB nicht haltbar, so bedürfen die Argumente des Rekurrenten aus Art. 4 BB, soweit sie ebenfalls hierauf Bezug haben, keiner Erörterung mehr. Was dagegen den dem Rekurrenten überdies zur Last gelegten Tatbestand der Übertretung des Advokaturgesetzes durch berufsmäßige Parteivertretung vor Gericht anbelangt, kann von Verletzung des Art. 4 BB, über die sich der Rekurrent auch in diesem Punkte beschwert, nicht die Rede sein. Das Advokaturgesetz untersagt in § 2 Abs. 1 den nicht im Besitze des Advokatenpatentes befindlichen Personen die „berufsmäßige Parteivertretung vor den Gerichten des Kantons Basel-Stadt“ schlechthin, ohne irgendwelche Einschränkung. Danach hat die Auffassung des Polizeigerichts, daß bei berufsmäßiger Vertretung eines Dritten — wie sie hier unzweifelhaft vorliegt — auch die Stellung eines bloßen Fristerstreckungsgeuchtes in einer vor den Basler Gerichten pendenten Streitsache unter das Gesetz falle, den bestimmten Wortlaut des Gesetzes für sich und kann deshalb jedenfalls nicht als willkürlich bezeichnet werden, wenn sie auch als etwas rigoros erscheinen mag. Der Rekurrent wäre als patentrechtlicher Vertreter seines Klienten offenbar befugt und in der Lage gewesen, durch vorsorgliche Bestellung eines Advokaten die Rechte jenes im eingeleiteten Prozesse in geziemlicher Weise wahren zu lassen.

Erweist sich somit der Rekurs in diesem zweiten Punkte als unbegründet, so muß immerhin der angefochtene Strafscheid, der die beiden erörterten Tatbestände umfaßt, aufgehoben und es dem kantonalen Richter anheimgestellt werden, ein der letzterwähn-

ten Gesetzesübertretung für sich allein angepaßtes neues Straf-  
urteil auszufällen; —

erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und das Strafurteil des Polizeigerichts des Kantons Basel-Stadt vom 23. August 1912 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.

### 75. Urteil vom 21. November 1912 in Sachen Bolz gegen Luzern.

Art. 31 litt. e BV. Zulässigkeit des Schlachthauszwangs, speziell auch für die Kuttlerei.

Das Bundesgericht hat,  
da sich ergeben:

A. — Die vom Stadtrate Luzern am 23. März 1911 erlassene und vom Regierungsrate Luzern am 10. Juni 1911 genehmigte Verordnung betreffend den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln in der Stadtgemeinde Luzern enthält in den §§ 20 ff. auch eine Schlachthausordnung, aus der folgende Bestimmungen hervorzuhoben sind:

auss dem Abschnitt 2 „allgemeine Bestimmungen“:

„§ 22, Abs. 1. In der Stadtgemeinde Luzern hat das Schlachten von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen jeden Alters im Schlachthaus zu erfolgen.

„Abs. 3. Als mit dem Schlachten im Zusammenhang stehend wird betrachtet: das Abhäuten der Tiere des Rindviehs, Schaf- und Ziegengeschlechts, das Brühen und Enthaaren der Schweine oder einzelner Teile der übrigen Schlachttiere, das Ausweiden der geschlachteten Tiere, das Reinigen der Eingeweide, das Brühen und Sieden der Kutteln, das „Schleimen“ der Därme, u.“ . . . .

Schon die frühere ebenfalls regierungsrätlich genehmigte Verordnung des Stadtrates über das Schlachten und den Fleischverkauf in der Gemeinde Luzern vom 9. März 1874 hatte in § 42 vorgeschrieben, daß das sog. Schleimen der Därme im Schlachthaus zu geschehen habe.

B. — Der Rekurrent Bolz übt seit einer Reihe von Jahren in Luzern das Gewerbe eines Kuttlers und Darmhändlers aus. Seit dem 1. Januar 1910 betrieb er sein Geschäft an der Militärstraße 10. Anfangs 1911 wollte er es nach der St. Karlstraße 39 a verlegen und suchte daher beim Stadtrat um die Bewilligung nach, in dieser Liegenschaft eine Kuttlerei und Darmschleimerei einzurichten. Der Stadtrat versagte sie jedoch durch Beschluß vom 1. April 1911, indem er erklärte: Beim Brühen und Reinigen der Kutteln und mehr noch beim sog. Schleimen der Därme seien übelriechende Ausdünstungen unvermeidlich. Besonders intensiv werde der Geruch, wenn das zu verarbeitende Material nicht mehr ganz frisch sei. Deshalb würden die Kuttlereibetriebe überall konzentriert und wenn möglich mit dem Schlachthaus in Verbindung gebracht. Auch im Schlachthaus Luzern seien die nötigen Einrichtungen für Kuttlerei und Darmschleimerei vorhanden. Allerdings seien die dafür bestimmten Räume etwas beschränkt, so daß es sich als unmöglich erweise, mehrere Unternehmer zuzulassen. Seit etwas mehr als einem Jahr sei daher die gesamte Kuttlerei der Genossenschaft der Metzgermeister übertragen worden. Diese sei aber vertraglich verpflichtet, gegen eine mäßige Gebühr auch für Nichtmitglieder Kutteln und Därme zu verarbeiten. Im Interesse der öffentlichen Hygiene und Salubrität sollten Kuttlereien außerhalb des Schlachthauses nicht geduldet werden. Jedes derartige Etablissement bedeute eine Belästigung der Nachbarschaft, die außerhalb des Schlachthauses befindlichen Anlagen um so mehr, als sie regelmäßig Material von auswärts bezögen, das nicht mehr frisch sei. Gerade gegenüber dem Betriebe Bolz seien im letzten Jahre wesentlich aus diesem Grunde vielfach begründete Klagen eingelaufen. Die geplante neue Anlage sei zwar günstig gelegen; doch sei sicher, daß auch sie der Nachbarschaft lästig werden dürfte. Aus diesen Gründen und im Hinblick auf § 23, Abs. 3 der Verordnung vom 23. März 1911 könne daher dem Gesuche nicht entsprochen werden.

Durch Verfügung vom 29. Juni 1911 verbot sodann der Stadtrat dem Rekurrenten auch den Weiterbetrieb seines Geschäftes an der Militärstraße. Ein dagegen ergriffener Rekurs wurde vom Regierungsrat am 12. August 1911 mit folgender Begründung